

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
2. geeignete Nachweise über Kenntnisse der französischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission ein. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) durchführen. Mindestens ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rede-recht.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen wenn

1. einer der in Absatz 3 genannten Gründe vorliegt oder
2. keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Kriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. Kenntnisse der französischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) eine Fremdsprache,
3. das Auswahlgespräch gemäß § 7.

Wurde in der gymnasialen Oberstufe das Fach Französisch belegt, ist gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b zwingend dieses zu berücksichtigen; andernfalls wird die in der gymnasialen Oberstufe am längsten fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt und von mehreren gleich lange fortgeführten diejenige mit dem besseren Notendurchschnitt.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Durch das Auswahlgespräch soll die Studierfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin für den Studiengang Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) festgestellt werden.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission führt mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin einzeln ein etwa zwanzigminütiges Auswahlgespräch in deutscher und französischer Sprache. Bewertet werden dabei die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 30. Juli bis 10. August für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens fünf Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs in geeigneter Weise bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlgesprächs und die Bewertungen gemäß Absatz 5 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(5) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs bewerten die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission jeweils einzeln die von dem Bewerber/der Bewerberin erbrachten Leistungen auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten; es können nur volle Punkte vergeben werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin beziehungsweise am nächstmöglichen Aufnahmeprüfungsverfahren teilzunehmen.

§ 8 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Aufgrund der Bewertung der in § 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Kriterien wird für jeden Bewerber/jede Bewerberin eine Punktzahl wie folgt bestimmt:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 zu berücksichtigenden Fächern erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, jeweils addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal vier) geteilt. Die sich für jedes Fach ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten Einzelpunktzahlen für das Fach Deutsch und für die Fremdsprache werden addiert; anschließend wird die Summe durch zwei geteilt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch gegebenenfalls als belegte Fremdsprache gewertet werden.
2. Die gemäß Nr. 1 erreichte Punktzahl wird mit der im Auswahlgespräch gemäß § 7 Absatz 5 erreichten Punktzahl addiert; anschließend wird das Ergebnis durch zwei geteilt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Geeignet ist, wer die gemäß § 6 Satz 1 Nr. 1 geforderten Französischkenntnisse nachweist und gemäß Absatz 1 Nr. 2 mindestens 8 Punkte erreicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) vom 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 21, S. 166–168) außer Kraft.

Freiburg, den 29. Mai 2020

i. V. J. Asten-Bilger

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor